

# **BGE BGE 107 Ia 214 vom 1. Januar 1981**

Bundesgericht (BGE), 1981-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_107\\_Ia\\_214](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_107_Ia_214)

FR: BGE BGE 107 Ia 214 du 1 janvier 1981

IT: BGE BGE 107 Ia 214 del 1 gennaio 1981

## **Regeste**

Regeste Art. 4 BV; Willkür. Baurecht, Ausnahmewilligung. Die Ausnahmewilligung dient in erster Linie der Vermeidung von Härten. Keinen Ausnahmegrund in diesem Sinne bilden wirtschaftliche Schwierigkeiten, die der Bauwillige selbst zu vertreten hat.

Regeste Art. 4 Cst.; arbitraire. Droit des constructions, autorisation exceptionnelle. Les autorisations exceptionnelles servent avant tout à éviter les solutions trop rigoureuses auxquelles peut parfois conduire l'application des règles ordinaires. Des difficultés économiques imputables au requérant lui-même ne justifient pas l'octroi d'une telle autorisation.

Regesto Art. 4 Cost.; arbitrio. Diritto edilizio, autorizzazione derogatoria. Le autorizzazioni derogatorie sono destinate soprattutto ad evitare che l'applicazione delle norme ordinarie dia luogo a soluzioni troppo rigorose. Difficoltà economiche imputabili allo stesso richiedente non giustificano il rilascio di tale autorizzazione.

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Die Beschwerdeführer rügen sodann, die Vorinstanz habe in willkürlicher Auslegung von Art. 46 Abs. 1 BauG die Ausnahmewilligung verweigert. Gemäss dieser Bestimmung können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Die Beschwerdeführer sehen einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BauG im wirtschaftlichen Interesse, das Erdgeschoss der fraglichen Baute nicht brach liegen lassen zu müssen, sondern zu Wohnungen nutzen zu können. BGE 107 Ia 214 S. 216 Die Ausnahmewilligung dient grundsätzlich der Vermeidung von Härten (ALDO ZAUGG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Bern 1971, Art. 46 N. 6, S. 196; ERICH ZIMMERLIN, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, Aarau 1977, § 155 N. 6, S. 438). Sie soll es den Baubehörden ermöglichen, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Wirtschaftliche Überlegungen stellen demgegenüber generelle Gründe dar, die sich praktisch immer anführen lassen. Sie schaffen daher nicht ohne weiteres besondere Situationen, die eine Ausnahmewilligung rechtfertigen (ERICH ZIMMERLIN, a.a.O.; BGE 89 I 522 ). Im vorliegenden Fall haben die Beschwerdeführer die wirtschaftliche Situation zu vertreten, die ihr Rechtsvorgänger geschaffen hat. Dieser hätte sich schon vor der ursprünglichen Baueingabe klarmachen können, ob überhaupt eine konkrete Nachfrage nach Gewerberäumen bestehe. In keinem Fall kann es Sinn der Ausnahmewilligung sein, nachträglich die Folgen einer unrichtigen Einschätzung des Bedarfs durch einen Bauherrn zu mildern. Zudem ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der ausnahmsweisen Bewilligung von Ausnützungen, die über das sonst

zulässige Mass hinausgehen, grösste Zurückhaltung zu üben ( BGE 92 I 106 ). Die Ausnahmegewilligung kann weder dazu dienen, dem Bauherrn eine ideale Lösung zu verschaffen, noch besteht ihr Zweck darin, ein intensives Ausnützungsstreben zu unterstützen (ALDO ZAUGG, a.a.O., Art. 46 N. 7, S. 197). Von einer willkürlichen Verweigerung der Ausnahmegewilligung kann daher keine Rede sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.